

Hinweise zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Zuwendung der Hessischen Staatskanzlei für die „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“

1. Prüfung der Anträge auf Projektförderung

Die Kreise bzw. kreisfreien Städte prüfen die eingereichten schriftlichen Anträge auf Projektförderung von den ehrenamtlichen Institutionen/Initiativen/Bündnissen entsprechend den §§ 23, 44 LHO sowie den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Insbesondere sind folgende Punkte zu prüfen:

- Ausreichende Projektbeschreibung (Beschreibung des Vorhabens, konkreter Bezug zur ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe, Laufzeit des Projekts).
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein; begründete Ausnahmen können zugelassen werden).
- Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans in dem alle Einnahmen und Ausgaben aufgelistet werden. Prüfung der gesicherten Gesamtfinanzierung. Es darf grundsätzlich keine Doppelförderung durch eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegen (z.B. Behörden von Ländern und Kommunen, Stiftungen des öffentlichen Rechts etc.). In begründeten Einzelfällen ist die Förderung mit allen Beteiligten abzustimmen.

Sind die zuvor genannten Punkte erfüllt und liegen keine anderen Ausschlussgründe vor, kann eine Förderung durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte – vorbehaltlich der Tz. 2 – erfolgen. Andernfalls ist eine schriftliche Absage zu erteilen.

Information der Hessischen Staatskanzlei

Sind die Projekte förderungswürdig, teilen die Kreise bzw. kreisfreien Städte die Projekte der Hessischen Staatskanzlei mit (Referat P 23, ausschließlich per Mail an anke.mueller@stk.hessen.de). Die Hessische Staatskanzlei prüft ergänzend, dass Anträge nicht mehrfach bei verschiedenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten gestellt werden und schließt eine Doppelförderung auf Landesebene aus (z.B. durch das Hessische Sozialministerium). Erst nach positivem Bescheid durch die Hessische Staatskanzlei kann der Zuwendungsbescheid erteilt werden. Andernfalls ist eine schriftliche Absage zu fertigen.

2. Erteilung und Inhalt des Zuwendungsbescheids

Der Zuwendungsbescheid ist nach den Vorgaben des § 44 LHO, den VV zu § 44 LHO sowie der ANBest-P zu erteilen. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte treten insoweit als Bewilligungsbehörde der Hessischen Staatskanzlei auf. In dem Zuwendungsbescheid ist daher folgender Satz aufzunehmen; *„Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen des von der Hessischen Staatskanzlei aufgelegten Förderprogramms Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe.“* Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Im Zuwendungsbescheid ist darauf entsprechend hinzuweisen.

3. Auszahlung der Zuwendung durch die Kreise/kreisfreien Städte

Die Auszahlung der Zuwendung an die ehrenamtlichen Initiativen/Institutionen/Bündnisse durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 44 LHO, den VV zu § 44 LHO sowie der ANBest-P. Insbesondere ist das dort verankerte Subsidiaritätsprinzip zu beachten. D.h. grundsätzlich sind vor Auszahlung der Zuwendung alle Eigenmittel der Zuwendungsempfänger einzusetzen. Ferner kann eine Auszahlung nur dann erfolgen, wenn absehbar ist, dass die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

5. Mittelabruf bei der Hessischen Staatskanzlei

Der Abruf der Fördermittel bei der Hessischen Staatskanzlei erfolgt durch die Kreise/kreisfreien Städte **nach** Auszahlung der Zuwendung monatlich oder quartalsweise. Die Anforderung erfolgt ausschließlich per Mail an anke.mueller@stk.hessen.de unter Angabe der Bankverbindung (IBAN und BIC) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie einer Auflistung der Projekte (Name, Projekt, Betrag), für die die Mittel angefordert werden.

Wir bitten um Verständnis, dass Mittelabrufe, die nach dem 10.12.2017 eingehen nicht mehr bearbeitet werden können.

6. Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Prüfung des Verwendungsnachweises über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung erfolgt gemäß den Vorgaben in § 44 LHO, den VV zu § 44 LHO sowie der ANBest-P durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Es sind ebenfalls die Vorschriften des § 44 LHO, der VV zu § 44 LHO sowie der ANBest-P anzuwenden. Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt. Zurückgezahlte Zuwendungen können für ausstehende Förderungen im Rahmen des Programms verwendet werden. Sie sind an die Hessische Staatskanzlei weiterzuleiten soweit die Mittel im Haushaltsjahr 2017 nicht mehr benötigt werden. Gleiches gilt für gezahlte Zinsen.

8. Mitteilung über abgeschlossene Projekte an die Hessische Staatskanzlei

Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt wird gebeten, quartalsweise einen Bericht über die abgeschlossenen Projekte an die Hessische Staatskanzlei zu übersenden.